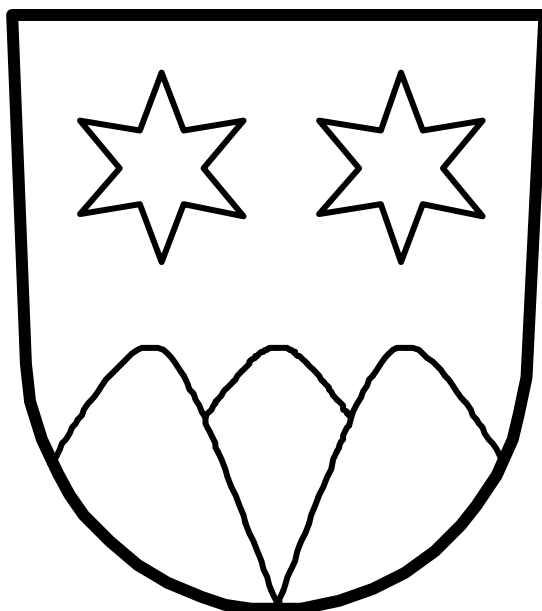


EINWOHNER- UND  
ORTSBÜRGERGEMEINDE  
SCHNEISINGEN

# Kompetenzreglement

Gemäss § 39 Gemeindegesetz



---

Beschlossen durch den Gemeinderat:  
Inkrafttreten am:

02. März 2009  
01. April 2009

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kompetenzdelegation</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Unterschriftenregelung</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Genehmigung und Inkraftsetzung</b>	<b>4</b>

### **Anhang:**

<b>1</b>	<b>Kompetenzmatrix Gemeindeverwaltung</b>
----------	---

## 1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## 2 Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

## 3 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen delegierte Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

## 4 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 GG<sup>1</sup> eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an die Verwaltung an, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlichen Ausgangslage, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

Über die Kompetenzdelegation an einzelne Ressortleiter und an beauftragte Verwaltungsstellen gibt die Kompetenzmatrix im Anhang 1 (Gemeindeverwaltung) Auskunft. Diese wird periodisch angepasst und enthält echte Kompetenzdelegationen, welche mit Erklärung angefochten werden können sowie "interne" Kompetenzdelegationen als grobe Übersicht der aktuellen Kompetenzverteilung.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

Das "Rechtsmittel" der Erklärung ist bei "echten Kompetenzdelegation" wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

---

<sup>1</sup> § 39 GG lautet: *"1 Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. 2 Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. 3 Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen."*

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

## 5 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftsberechtigung für die Kompetenzdelegationen gemäss Anhang 1 wird wie folgt geregelt:

1. **Gesamtgemeinderat**      Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift gemäss GG)
2. **Ressortleiter**      Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Ressortleiter und Gemeindeschreiber)
3. **Fachkommission**      Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Präsident und Aktuar)
4. **AbteilungsleiterIn**      Einzelunterschrift

## 6 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Kompetenzreglement wurde von der Gemeindeabteilung am 16. Dezember 2008 vorgeprüft, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 02. März 2009 genehmigt und per 01. April 2009 in Kraft gesetzt.

### GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Spuhler

Beat Rohner